



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 2014

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	15. 5. 2014	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2014	287
2023	5. 5. 2014	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO)	276
203014	6. 5. 2014	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu)	278
203015	15. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . .	285
20320	5. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung – EingrVO –)	281
2124	7. 5. 2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	282
213	15. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	284
311	9. 5. 2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst-Verordnung)	286
320	28. 4. 2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Amtsgericht Olpe .	284
	30. 4. 2014	2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), im Gebiet der Stadt Olpe; Neudarstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)	284

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2023

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder
kommunaler Vertretungen und Ausschüsse
(Entschädigungsverordnung – EntschVO)
Vom 5. Mai 2014**

Auf Grund der

- § 36 Absatz 4 Satz 3, des § 39 Absatz 7 Satz 6, des § 45 Absatz 7 Satz 1 und des § 46 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), von denen § 39 Absatz 7 Satz 6 und § 46 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden sind,
- § 30 Absatz 7 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), von denen § 31 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist,
- § 16 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist und
- § 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler
Vertretungen und Ausschüsse
(Entschädigungsverordnung – EntschVO)**

§ 1

Mitglieder kommunaler Vertretungen

(1) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen können gezahlt werden

1. ausschließlich als monatliche Pauschale oder
2. gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld.

Mitglieder der Landschaftsversammlungen können auch ausschließlich Sitzungsgeld erhalten.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Ratsmitgliedern

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	192,60 Euro
von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	263,80 Euro
von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	351,60 Euro
von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	437,50 Euro
über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	524,40 Euro
- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	103,60 Euro	17,80 Euro

von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	173,80 Euro	17,80 Euro
---	-------------	------------

von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	259,60 Euro	17,80 Euro
--	-------------	------------

von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	347,50 Euro	17,80 Euro
---	-------------	------------

über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	433,40 Euro	17,80 Euro
--	-------------	------------

2. bei Kreistagsmitgliedern

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen

bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	315,10 Euro
über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	401,90 Euro

- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	259,60 Euro	17,80 Euro
über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner	347,50 Euro	17,80 Euro

3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale

in Stadtbezirken	monatliche Pauschale
bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	183,20 Euro
von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	209,30 Euro
über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	235,60 Euro

- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Stadtbezirken	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	125,60 Euro	17,80 Euro
von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	151,80 Euro	17,80 Euro
über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	177,90 Euro	17,80 Euro

4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale

	176,80 Euro
--	-------------
- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

monatliche Pauschale	86,80 Euro
Sitzungsgeld	45,00 Euro
- c) ausschließlich als Sitzungsgeld

	89,00 Euro
--	------------

5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale

	176,80 Euro
--	-------------

- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

monatliche Pauschale	86,80 Euro
Sitzungsgeld	45,00 Euro.

§ 2

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt

- bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Gemeinden

bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	17,80 Euro
von 20 001 bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	23,00 Euro
von 50 001 bis 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	27,30 Euro
von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	31,40 Euro
über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	36,60 Euro
- bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Absatz 3 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kreisen

bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	31,40 Euro
über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	36,60 Euro
- bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist sowie des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist

	54,40 Euro.
--	-------------

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- bei der ersten Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der ersten Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats den 3-fachen,
- bei weiteren Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats den 1,5-fachen,
- bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 2-fachen,
- bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen einer Fraktion mit mehr als zehn Mitgliedern den 3-fachen,

- bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 1-fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden bzw. Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a;

- bei Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern den 2-fachen Satz,
- bei ersten und zweiten Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers den 1-fachen Satz,
- bei weiteren Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers den 0,5-fachen Satz,
- bei Fraktionsvorsitzenden in Bezirksvertretungen den 1-fachen Satz

des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a, sofern die Hauptsatzung eine Regelung trifft.

(2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 171,70 Euro monatlich. Die Gemeinde kann stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken

bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	104,70 Euro
von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	118,30 Euro
von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	134,00 Euro
von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	148,60 Euro
von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	157,00 Euro
über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	171,70 Euro

beträgt.

Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihr oder ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen), bleibt unberührt.

§ 4

Allgemeines

(1) Für die Einwohnerzahlen in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 sowie in § 2 Nummer 1, 2 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 78 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) geändert worden ist, der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben.

(2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3.

(3) Aufwandsentschädigungen, die in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, werden anteilig gekürzt, wenn die Tätigkeit im Verlauf eines Kalendermonats beginnt oder endet.

(4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 5**Fahrkosten**

(1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der kommunalen Körperschaft, die der oder dem Vorsitzenden oder – auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden oder der Vertretung – ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern oder anderen Mitgliedern der Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 6) handelt.

(2) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet oder Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 722) geändert worden ist, vorgesehenen Höhe zulässig; bei Benutzung eines Fahrrads ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe zulässig. Bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten kann zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(3) Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz zulässigen Betrag nicht übersteigen.

§ 6**Reisekostenvergütung**

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 7**Zusätzliche Unfallversicherung**

Neben der gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 19. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 2. April 2012 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2014

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2014 S. 276

203014

**Verordnung
über die Laufbahnen der Beamtinnen
und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
(LVOFeu)**

Vom 6. Mai 2014

Auf Grund des § 117 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Teil 1**Gemeinsame Vorschrift****§ 1**

**Allgemeine Laufbahnverordnung,
Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes**

(1) Für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gilt die Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes dürfen beschäftigt werden

1. in den Feuerwehren der Gemeinden und des Landes und in den Leitstellen für den Feuerschutz und Rettungsdienst,
2. in den Kreisen für die diesen obliegenden Aufgaben beim vorbeugenden Brandschutz, bei der Ausbildung im Feuerschutz, bei der Gefahrenabwehr und deren Vorbereitung nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung,
3. bei den Aufsichtsbehörden gemäß § 32 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung und
4. bei dem Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen.

Teil 2**Mittlerer Dienst****§ 2**

**Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
2. eine für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignete Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt oder Berufsausbildung erfolgreich absolviert hat und
3. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist.

(2) Vor der Einstellung hat die Bewerberin oder der Bewerber an einem Auswahlverfahren teilzunehmen, das hinsichtlich der körperlichen Eignung auf Sportübungen zu beschränken ist.

§ 3**Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Laufbahnprüfung. Er dauert ein Jahr und sechs Monate. Die Bewerberin oder der Bewerber wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandmeisteranwärterin“ oder „Brandmeisteranwärter“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Näheres ist durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 857) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Zeiten einer beruflichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen, können auf Antrag bis zu sechs Monate auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 4**Laufbahnprüfung**

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ab. Wird die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis der Brandmeisteranwärterin oder dem Brandmeisteranwärter durch den Dienstherrn bekanntgegeben wird.

§ 5**Probezeit**

(1) Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr oder einer nebenberuflichen Tätigkeit in einer Werkfeuerwehr können auf Antrag bis zur Hälfte auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen haben und nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wurden.

(2) Die Probezeit darf durch Anrechnungen oder Ausnahmen eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten.

§ 6**Experimentierklausel**

Abweichend von § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer

1. mindestens die Fachoberschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
2. eine handwerkliche Vorausbildung gemäß der Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausstellungsverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister vom 3. November 2005 (GV. NRW. S. 845) in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich absolviert hat und
3. volljährig ist.

§ 7**Übernahme von hauptberuflichen Angehörigen freiwilliger Feuerwehren und von Werkfeuerwehren**

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im feuerwehrtechnischen Dienst freiwilliger Feuerwehren oder einer Werkfeuerwehr abgeleistet hat,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist und
3.
 - a) die der Laufbahnprüfung (§ 4) entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat oder
 - b) die Prüfung zur Werkfeuerwehrfrau oder zum Werkfeuerwehrmann gemäß der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungs-

berufes Werkfeuerwehrmann / Werkfeuerwehrfrau vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1747) bestanden hat.

(2) Die Probezeit kann auf ein Jahr herabgesetzt werden.

Teil 3**Gehobener Dienst****§ 8****Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst**

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. mindestens das Abschlusszeugnis zu einem Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule, einer Berufsakademie oder einer anderen gleichstehenden Hochschule aus dem technischen oder naturwissenschaftlichen Bereich besitzt und
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist.

(2) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9**Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Laufbahnprüfung; er dauert drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst werden Studienzeiten angerechnet, die zum Erwerb der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 geforderten Vorbildungsvoraussetzungen geführt haben; anrechenbare Studienzeiten von mehr als zwölf Monate bleiben unberücksichtigt. Die Bewerberin oder der Bewerber wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandoberinspektorin“ oder „Brandoberinspektorin“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Zeiten einer beruflichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen, können auf Antrag bis zu zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Der Vorbereitungsdienst darf zwölf Monate nicht unterschreiten.

(3) Näheres ist durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 (GV. NRW. S. 668) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 10**Laufbahnprüfung**

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ab; sie wird am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abgelegt. Wird die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis an dem Tag, an dem der Brandoberinspektorin oder dem Brandoberinspektorin das Prüfungsergebnis durch den Dienstherrn bekanntgegeben wird.

§ 11**Probezeit**

(1) Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr oder einer nebenberuflichen Tätigkeit in einer Werkfeuerwehr können auf Antrag bis zur Hälfte auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen haben und nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wurden.

(2) Die Probezeit darf durch Anrechnungen oder Ausnahmen eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten.

§ 12**Übernahme von hauptberuflichen Angehörigen freiwilliger Feuerwehren und von Werkfeuerwehren**

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 erfüllt und
2. die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene oder eine jeweils vergleichbare Ausbildung und Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Angehörige von Werkfeuerwehren können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 (Aufstieg für Angehörige des mittleren Dienstes) erfüllen und die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene oder eine jeweils vergleichbare Ausbildung und Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die Probezeit kann auf ein Jahr herabgesetzt werden.

§ 13**Aufstieg**

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geeignet sind,
2. am Führungslehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst mit Erfolg teilgenommen oder die Gruppenführerprüfung bestanden und
3. über eine mindestens dreimonatige Tätigkeit

a) der Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungen an einer kommunalen Feuerweherschule oder am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen oder

b) in Form von Hospitationen bei anderen hierfür in Frage kommenden Organisationen oder Behörden

die Ausbildungsinhalte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes wiederholt und vertieft haben.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden auf Grund eines vom Dienstherrn vorzunehmenden Personalauswahlverfahrens zum Aufstieg zugelassen und in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwölf Monate. Davon soll mindestens ein Ausbildungsabschnitt bei einer hierfür geeigneten Feuerwehr außerhalb des Bereichs des Dienstherrn abgeleistet werden.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung, die der Laufbahnprüfung (§ 10) entspricht, abzulegen. Die Beamtinnen und Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung. Wenn sie die Aufstiegsprüfung endgültig nicht bestehen, verbleiben sie in ihrer bisherigen Laufbahn.

(4) Beim Aufstieg brauchen die Beförderungsämtler des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes nicht durchlaufen zu werden.

Teil 4**Höherer Dienst****§ 14****Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst**

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1.

a) an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule das Studium mit der Diplom-Prüfung oder einem Mastergrad aus dem technischen oder naturwissenschaftlichen Bereich oder

b) ein in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Fachhochschulstudium mit einem Mastergrad in einer der unter Buchstabe a genannten Fachrichtungen

abgeschlossen hat und

2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist.

(2) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15**Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Laufbahnprüfung. Er dauert zwei Jahre. Die Bewerberin oder der Bewerber wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandreferendarin“ oder „Brandreferendar“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Näheres ist durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Zeiten einer beruflichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen, können auf Antrag bis zu zwölf Monate auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 16**Laufbahnprüfung**

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ab. Sie wird am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abgelegt. Wird die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem der Brandreferendarin oder dem Brandreferendar das Prüfungsergebnis durch den Dienstherrn bekanntgegeben wird.

§ 17**Probezeit**

(1) Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr oder einer nebenberuflichen Tätigkeit in einer Werkfeuerwehr können auf Antrag bis zur Hälfte auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechen haben und nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wurden.

(2) Die Probezeit darf durch Anrechnungen oder Ausnahmen eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten.

§ 18**Übernahme von hauptberuflichen Angehörigen freiwilliger Feuerwehren und von Werkfeuerwehren**

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 erfüllt und

2. die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene oder eine jeweils vergleichbare Ausbildung und Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Angehörige von Werkfeuerwehren können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 Nummer 1 übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 (Aufstieg für Angehörige des gehobenen

benen Dienstes) erfüllen und die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene oder eine jeweils vergleichbare Ausbildung und Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die Probezeit kann auf ein Jahr herabgesetzt werden.

§ 19 Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Ausbildung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den höheren Dienst geeignet sind und
2. unterschiedliche Verwendungen (im Einsatzdienst, im Vorbeugenden Brandschutz, in der Ausbildung, in der Technik oder ähnliches) durchlaufen haben.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden aufgrund eines vom Dienstherrn vorzunehmenden Personalauswahlverfahrens zum Aufstieg zugelassen und in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwölf Monate. Davon soll mindestens ein Ausbildungsabschnitt bei einer hierfür geeigneten Feuerwehr außerhalb des Bereichs des Dienstherrn abgeleistet werden.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung, die der Laufbahnprüfung (§ 16) entspricht, abzulegen. Die Beamtinnen und Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung. Wenn sie die Aufstiegsprüfung endgültig nicht bestehen, verbleiben sie in ihrer bisherigen Laufbahn.

(4) Beim Aufstieg brauchen die Beförderungsämtler des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes nicht durchlaufen zu werden.

Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Übergangsregelungen

(1) Die Befähigung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des mittleren technischen Dienstes, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1985 (GV. NRW. S. 744), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483) geändert worden ist, einer Werkfeuerwehr des Landes angehören, wird als Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst anerkannt; die nach aufgehobenen Bestimmungen erworbene Befähigung für den höheren feuerschutztechnischen Dienst des Landes wird als Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst anerkannt; § 83 Absatz 2 bis 5 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1. Januar 2014 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden,
2. zum Aufstieg zugelassene Beamtinnen und Beamte sowie hauptberufliche Angehörige von freiwilligen Feuerwehren und von Werkfeuerwehren, die ab dem 1. Januar 2015 zum Aufstieg zugelassen werden und
3. hauptberufliche Angehörige von freiwilligen Feuerwehren und von Werkfeuerwehren, die ab dem 1. Januar 2014 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden.

Für alle anderen Fälle gelten die Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1985 (GV. NRW. S. 744) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 2014

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2014 S. 278

20320

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwands- entschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körper- schaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung – EingrVO –)

Vom 5. Mai 2014

Auf Grund des

§ 1 Absatz 2 und des § 5 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), von denen § 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), die zuletzt durch Verordnung vom 2. April 2012 (GV. NRW. S. 157) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „212,10“ durch die Angabe „215,90“, die Angabe „303,00“ durch die Angabe „308,50“, die Angabe „404,00“ durch die Angabe „411,30“, die Angabe „464,60“ durch die Angabe „473,00“ und die Angabe „515,10“ durch die Angabe „524,40“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „363,60“ durch die Angabe „370,10“, die Angabe „383,80“ durch die Angabe „390,70“ und die Angabe „404,00“ durch die Angabe „411,30“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „464,60“ durch die Angabe „473,00“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „303,00“ durch die Angabe „308,50“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „222,20“ durch die Angabe „226,20“ und die Angabe „101,00“ durch die Angabe „102,80“ ersetzt.
 3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „80,80“ durch die Angabe „82,30“, die Angabe „101,00“ durch die Angabe „102,80“, die Angabe „121,20“ durch die Angabe „123,40“, die Angabe „151,50“ durch die Angabe „154,20“, die Angabe „171,70“ durch die Angabe „174,80“ und die Angabe „202,00“ durch die Angabe „205,60“ ersetzt.
 4. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

5. § 12 wird § 10 und wie folgt gefasst:

**„§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2014

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2014 S. 281

2124

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Hebammengebührenordnung
Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. Mai 2014

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Landeshebbammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2011 (GV. NRW. S. 476), die zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2013 (GV. NRW. S. 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Inkrafttreten“**

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Leistungsverzeichnis 1
-Geltung vorbehaltlich der Regelungen
in Leistungsverzeichnis 2-“**

b) Das Leistungsverzeichnis 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tarifstelle 0901 wird die Angabe „273,22“ durch die Angabe „275,22“ ersetzt.

bb) In der Tarifstelle 0902 wird die Angabe „280,22“ durch die Angabe „288,72“ ersetzt.

cc) In der Tarifstelle 1000 wird die Angabe „273,22“ durch die Angabe „275,22“ ersetzt.

dd) In der Tarifstelle 1100 wird die Angabe „550,50“ durch die Angabe „559,00“ ersetzt.

ee) In der Tarifstelle 1200 wird die Angabe „694,58“ durch die Angabe „703,08“ ersetzt.

ff) In den Tarifstellen 1600, 1601 und 1602 wird jeweils die Angabe „206,14“ durch die Angabe „208,14“ ersetzt.

gg) In den Tarifstellen 1700, 1701 und 1702 wird jeweils die Angabe „28,14“ durch die Angabe „29,14“ ersetzt.

c) Folgendes Leistungsverzeichnis wird angefügt:

**„Leistungsverzeichnis 2
Anlage zu § 1 Absatz 1 HebGO NRW**

Für erbrachte Leistungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis 30. Juni 2014 gilt abweichend vom Leistungsverzeichnis 1 das Leistungsverzeichnis 2 für die nachstehenden Positionsnummern:

Geburtshilfe

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 090 x bis 131 x umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschl. aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert berechnungsfähig sind gegebenenfalls Leistungen nach den Nummern 140 x, 150 x, 240 x, und 250 x. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach der Nummer 1600 oder 1610 und eine Beleggeburt nach der Nummer 0902 oder 0912 können nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die die Geburt außerklinisch betreut hat, diese in der Klinik als Beleggeburt beendet.
- b) Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollenendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.
- c) Die Gebühren für Leistungen nach den Nummern 090 x, 0 91 x, 130 x sowie 131 x können auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.
- d) Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 160 x sowie 161 x umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	
0901	als Beleghebamme	276,22 €
0902	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	292,97 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
0911	als Beleghebamme	53,45 €
0912	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	53,45 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	276,22 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	53,45 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
1100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	563,25 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	104,98 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	

	Hilfe bei einer Hausgeburt	
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	707,33 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1210	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	123,31 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	

	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt	
1600	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	209,14 €
1601	als Beleghebamme	209,14 €
1602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	209,14 €
	Die Gebühr nach der Nummer 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühr nach der Nummer 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühren nach den Nummern 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet. Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1610	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	38,83 €
1611	als Beleghebamme	38,83 €
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	38,83 €
	Die Gebühr nach der Nummer 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühr nach der Nummer 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Kranken-	

	haus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühren nach den Nummern 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet. Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 1611 oder 1612 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.	
--	--	--

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	
1700	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	29,64 €
1701	als Beleghebamme	29,64 €
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	29,64 €
	Die Gebühr nach der Nummer 170 x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Gebühr nach den Nummern 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1710	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	4,63 €
1711	als Beleghebamme	4,63 €
1712	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	4,63 €
	Die Gebühr nach der Nummer 171 x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Gebühr nach den Nummern 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 2014

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2014 S. 282

213

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Laufbahn der
ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr**

Vom 15. Mai 2014

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. Februar 2002 (GV. NRW. S. 53), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 werden die Wörter „die Lehrgänge“ durch die Wörter „den Lehrgang“ und die Wörter „Nummern 4.3 und 4.4“ durch die Angabe „Nummer 4.3“ ersetzt.
2. In Nummer 11 werden die Wörter „den Lehrgang Leitung einer Feuerwehr“ durch die Wörter „die Lehrgänge“ und das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nummern 4.4 und“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2014

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf Jäger

– GV. NRW. 2014 S. 284

320

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung
Amtsgericht Olpe**

Vom 28. April 2014

Auf Grund von § 130a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) und § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) wird verordnet:

Artikel 1

Die Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Amtsgericht Olpe vom 5. August 2005 (GV. NRW. S. 693), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2011 (GV. NRW. S. 307) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Angabe „31. August 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 2014

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2014 S. 284

**2. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Siegen
(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe),
im Gebiet der Stadt Olpe;
Neudarstellung von Bereichen für den Schutz
der Natur (BSN)**

Vom 30. April 2014

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 die 2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), im Gebiet der Stadt Olpe; Neudarstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg am 20. Januar 2014 – Aktenzeichen: 32.1.2.1./9.6- 2. Änd. – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) sowie den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe und der Stadt Olpe zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 30. April 2014

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph Epping

– GV. NRW. 2014 S. 284

203015

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ausbildung und
Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren
Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwal-
tung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 15. Mai 2014

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 535), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2013 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 459) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Dabei soll insbesondere auf die Vermittlung einer umfassenden fachlichen Qualifikation sowie Führungsqualifikation und auf die Entwicklung eines ausgeprägten Verantwortungsbewusstseins Wert gelegt werden. Die Inhalte der Ausbildung ergeben sich aus dem Musterausbildungsplan (Anlage 1). Die in dieser Verordnung genannten Anlagen sind verbindlich.“
2. In § 7 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Eine berufliche Tätigkeit nach Bestehen der für die Einstellung vorgeschriebenen Prüfung, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten gemäß § 1 zu vermitteln, kann bis zu drei Monate auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Einstellungsbehörde.“
3. In § 8 Absatz 3 werden nach dem Wort „führen“ die Wörter „bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes“ eingefügt.
4. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „theoretische“ durch das Wort „zentrale“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Ausbildungsleitung überwacht die Einhaltung des Ausbildungsplans, organisiert und führt die zentralen Lehrgänge durch und betreut die Referendare während der Ausbildungszeit.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestimmt geeignete Beamte des höheren oder gehobenen technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zum Ausbilder. Diese Personen unterstützen den Ausbildungsbeauftragten und überwachen insbesondere die Einhaltung des Ausbildungsplans.“
6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Abwesenheit

„(1) Bei Sonderurlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit und bei sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als 30 Arbeitstagen innerhalb des Vorbereitungsdienstes mit Ausnahme des Erholungsurlaubs oder von mehr als zehn Arbeitstagen während der zentralen Lehrgänge, kann die Ausbildung angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet das Ministerium in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung und der Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Referendars.“

(2) Erholungsurlaub darf für die Zeiträume während zentraler Lehrgänge nur im Ausnahmefall nach Ab-

stimmung mit der Ausbildungsleitung gewährt werden.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „alle fünf Monate (insgesamt vier)“ durch die Wörter „insgesamt vier“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Der erste Ausbildungsbericht ist nach fünf Monaten zu fertigen. Die Zeiträume für die drei weiteren Ausbildungsberichte werden durch die Ausbildungsleitung festgelegt.“
 - cc) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Referendar“ ersetzt.
8. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung die“ eingefügt.
9. Die §§ 15 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Klausuren

Die Referendare werden zu den Inhalten der fachlichen Themen 2.1 bis 2.9 des Musterausbildungsplans in insgesamt vier Klausuren von jeweils vier Stunden Dauer geprüft. Diese Klausuren werden anonym und zeitnah im Anschluss an die jeweiligen Ausbildungslehrgänge durchgeführt. Die Ausbildungsleitung legt die Klausurvorschläge dem Vorsitz des Prüfungsausschusses vor, der die Klausuraufgaben festlegt.

§ 16

Aufsicht bei den Klausuren

- (1) Die Ausbildungsleitung bestimmt die aufsichtführende Person (Aufsicht). Der Aufsicht sind die Aufgaben durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses, bei dessen Verhinderung durch die Ausbildungsleitung, in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Die Aufsicht öffnet den Umschlag zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Referendare.
- (2) Die Ausbildungsleitung übersendet die Klausuren mit den Zeugnissen dem Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Verlauf der Klausur richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 4 c.

§ 17

Bewertung der Klausuren

- (1) Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Klausuren unabhängig voneinander und legen danach die Klausurergebnisse fest. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses dokumentiert die Klausurergebnisse in den Klausurzeugnissen und übersendet diese sowie die Klausuren der Ausbildungsleitung. Jedes Klausurzeugnis schließt mit einem Gesamtpunktwert nach § 20 ab. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses eröffnet und erläutert dem Referendar das Klausurergebnis in Anwesenheit der Ausbildungsleitung.
- (2) Bei der Bewertung der Klausurleistung sind neben der inhaltlichen Richtigkeit und dem Aufbau, die äußere Form und der sprachliche Ausdruck zu berücksichtigen. Die Bewertung ist zu begründen.
- (3) Wird eine Klausur ohne triftige Entschuldigung nicht abgeliefert, so gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (4) Die Klausuren und die Klausurzeugnisse werden in die Ausbildungsakte aufgenommen.

§ 18**Hausarbeit**

- (1) In der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes haben die Referendare eine Hausarbeit anzufertigen. Die Aufgabenstellung der Hausarbeit umfasst die fachliche und rechtliche Bearbeitung eines Dienstgeschäftes aus dem Aufgabengebiet der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung. Die Hausarbeit wird von den Referendaren in Form einer schriftlichen Ausarbeitung, bestehend aus einer Sachverhaltsdarstellung, einer fachlichen sowie verwaltungsrechtlichen Bewertung des Sachverhaltes und einer begründeten Entscheidung erstellt. Die Hausarbeit soll dem Referendar ermöglichen zu zeigen, dass er Sachverhalte aus der Praxis fachlich und verwaltungsrechtlich richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.
- (2) Die Aufgabenstellung der Hausarbeit wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Die Ausbildungsleitung legt die Gestaltungsrichtlinien fest.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt zwei Wochen.
- (4) Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Hausarbeit unabhängig voneinander und legen das Ergebnis mit einem Punktwert nach § 20 fest. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss.
- (5) Bei der Bewertung sind insbesondere die fachliche sowie verwaltungsrechtliche Einordnung des Sachverhaltes, der systematische Aufbau und die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Bewertung ist zu begründen. § 17 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Dem Referendar ist Gelegenheit zu geben, die Bewertung der Hausarbeit mit einem der Prüfer in Anwesenheit der Ausbildungsleitung zu besprechen. Danach erhält die Ausbildungsleitung die Hausarbeit.
- (7) Ist die Hausarbeit mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so ist dem Referendar eine neue Hausarbeit zu stellen. Wird auch diese mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, gilt die Rechtsfolge des § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.“
10. § 19 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Der Ausbildungsbeauftragte gibt das Zeugnis dem Referendar zur Kenntnis und übersendet es spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes der Ausbildungsleitung, die es in die Ausbildungsakte aufnimmt.“
11. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Leistung“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Das Wort „Prüfingen“ wird durch das Wort „Referendaren“ ersetzt.
 - Der folgende Satz wird angefügt:

„Hierzu sind sie zehn Arbeitstage vor Beginn der mündlichen Prüfung von anderen Aufgaben freizustellen.“
12. In § 23 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Prüfling“ durch das Wort „Referendar“ ersetzt.
13. In § 24 wird das Wort „Prüfling“ durch das Wort „Referendar“ ersetzt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüflinge“ durch das Wort „Referendare“ ersetzt.
 - In Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Prüfling“ durch das Wort „Referendar“ ersetzt.
15. In § 26 wird das Wort „Prüfling“ durch das Wort „Referendar“ ersetzt.

16. In § 28 Absatz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „und sendet eine Durchschrift an die Ausbildungsbehörde“ eingefügt.

17. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32**Ausbildungsakte**

Die Ausbildungsakte wird bei der Ausbildungsleitung geführt und zehn Jahre nach Ende des Vorbereitungsdienstes vernichtet. Zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen kann Antragstellern die Einsicht in die sie betreffende Ausbildungsakte gewährt werden. Der schriftliche Antrag auf persönliche Einsichtnahme in die Ausbildungsakte ist an die die Ausbildungsakte führende Stelle zu richten.“

18. Die Anlagen 1, 4a, 4b, 4c, 5, 6 und 7 werden durch die **Anlagen*** 1, 4a, 4b, 4c, 5, 6 und 7 dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2014

*Von einem Abdruck der Anlagen 1, 4a, 4b, 4c, 5, 6 und 7 wurde abgesehen; die verbindlichen Anlagen sind nur in der elektronischen Form des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<https://recht.nrw.de>).

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Guntram Schneider

– GV. NRW. 2014 S. 285

311

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zusammenfassung
von Geschäften des Bereitschaftsdienstes
bei den Amtsgerichten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Bereitschaftsdienst-Verordnung)**

Vom 9. Mai 2014

Auf Grund des § 22 c Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2855) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über die Zusammenfassung von Geschäften
des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Bereitschaftsdienst-Verordnung)**

In § 1 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Februar 2006 (GV. NRW. S. 125) geändert worden ist, werden die Wörter „für die Amtsgerichte Meschede und Schmallenberg,“ durch die Wörter „für die Amtsgerichte Arnsberg, Meschede und Schmallenberg,“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2014

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2014 S. 286

2022

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2014 Vom 15. Mai 2014

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden sind, in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 16. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3.523.802.949 EUR
dem Gesamtbetrag
der Aufwendungen auf 3.523.900.896 EUR

im **Finanzplan** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 3.483.695.367 EUR
dem Gesamtbetrag
der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 3.466.186.867 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 45.360.536 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 57.109.158 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der
Finanzierungstätigkeit auf 57.313.530 EUR
dem Gesamtbetrag
der Auszahlungen der
Finanzierungstätigkeit auf 68.720.923 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme
für **Investitionen** erforderlich ist,
wird auf 33.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,
der zur Leistung von Investitions-
auszahlungen in künftigen Jahren
erforderlich ist, wird auf 243.191.150 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage**
zum Ausgleich des Ergebnisplans
wird auf 97.947 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditäts-
sicherung in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf 500.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu
erhebende **Umlage** wird auf 16,3734 %
der für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Bemessungs-
grundlagen festgesetzt.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen, jeweils zum 15. eines
Monats, zu zahlen.

§ 7

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 66, 71 und §§ 63, 64 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise des § 28 TVöD zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, den 16. Dezember 2013

Prof. Dr. Wilhelm
Vorsitzender der
Landschaftsversammlung

L u b e k
Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland als Schriftführerin der
Landschaftsversammlung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 16. Dezember 2013 beschlossene Haushaltssatzung dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 28. Januar 2014 vorgelegt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit Erlass vom 16. April 2014 zur Kenntnis genommen und den Umlagesatz gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung genehmigt.

Der Haushaltsplan wird gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung von montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Zimmer F 220, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 15. Mai 2014

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– GV. NRW. 2014 S. 287

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359